

GRUNDPARZELLENUMMER

ANLAGENUMMER

KUNDENUMMER

WASSERZÄHLERNUMMER

ZÄHLERSTAND BEI EINBAU

BEGINN DER ENTSORGUNG

ANSCHLUSS- UND ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Entsorgung

- von häuslichen Abwässern
- von nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- von Niederschlagswasser

abgeschlossen zwischen

Stadtwerke Schwaz GmbH als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation bzw. Betreiberin des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 und

Herrn/Frau/Firma

TITEL	FAMILIENNAME BZW. FIRMENNAME	VORNAME
-------	------------------------------	---------

ADRESSE DER ANSCHLUSSPFLICHTIGEN ANLAGE

DERZEITIGE ZUSTELLADRESSE: PLZ	ORT	STRASSE	HAUSNUMMER
--------------------------------	-----	---------	------------

TELEFON	E-MAIL
---------	--------

als EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der anschlusspflichtigen Anlage (AnschlussnehmerIn) und IndirekteinleiterIn

betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

1. VERTRAGSGRUNDLAGE

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die öffentliche Kanalisation der Stadtwerke Schwaz GmbH (in der jeweils letztgültigen Fassung) sowie auf Grundlage des Anschlussantrages für Strom, Wasser und Kanal und der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. ANSCHLUSSVERTRAG nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000

2.1. Anschlussbedingungen

Die/der AnschlussnehmerIn und die Stadtwerke Schwaz GmbH vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

2.1.1. Ausführung der Entwässerungsanlage

Die/der AnschlussnehmerIn verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, bis spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes auf eigene Kosten herzustellen.

2.1.2. Ausführung und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

LAGE DER TRENNSTELLE ABWASSER

AUSFÜHRUNG DER TRENNSTELLE ABWASSER

LAGE DER TRENNSTELLE NIEDERSCHLAGSWASSER

AUSFÜHRUNG DER TRENNSTELLE NIEDERSCHLAGSWASSER

2.2. auflösende Bedingung

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden, nicht öffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag (Punkt 2. dieses Vertrages) als aufgelöst.

2.3. Anpassungsverpflichtung

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die/der AnschlussnehmerIn, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die/den AnschlussnehmerIn zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3. ENTSORGUNGSVERTRAG nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.

Die Stadtwerke Schwaz GmbH erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwaz GmbH für die öffentliche Kanalisation die Zustimmung zur Einleitung von

- häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- Niederschlagswasser

in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe der Planungsunterlagen.

Diese Zustimmung gilt auch für Rechtsnachfolger und es verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

4. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die öffentliche Kanalisation der Stadtwerke Schwaz GmbH (beiliegend) und das Preisblatt Kanal (beiliegend) werden ausdrücklich anerkannt.

5. FREMDEIGENTÜMER

Durch Unterfertigung dieses Vertrages erteilt

Herrn/Frau/Firma

TITEL	FAMILIENNAME BZW. FIRMENNAME	VORNAME	
POSTLEITZAHL	ORT	STRASSE	HAUSNUMMER
TELEFON	E-MAIL		

als EigentümerIn der Grundparzelle(n) _____ KG _____
bzw. der nicht öffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage _____
die Zustimmung zur Beanspruchung der vorgenannten Grundparzelle(n) durch die Entwässerungsanlage
der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. zur Mitbenützung der nicht öffentlichen Kanalisations-
anlage/Entwässerungsanlage und werden hierfür die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte eingeräumt.
Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten beidseitig für die Rechtsnachfolger.

NAME (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen) **und UNTERSCHRIFT DER VERTAGSPARTNER:**

STADTWERKE SCHWAZ GMBH

BETREIBERIN DER ÖFFENTLICHEN KANALISATION UND KANALISATIONSUNTERNEHMEN GEMÄSS § 32 B WASSERRECHTSGESETZ	DATUM	UNTERSCHRIFT
--	-------	--------------

ANSCHLUSSNEHMER BZW. INDIREKTEINLEITER	DATUM	UNTERSCHRIFT
--	-------	--------------

FREMDEIGENTÜMER	DATUM	UNTERSCHRIFT
-----------------	-------	--------------